

Das Verbot der Folter – eine neue deontologische Norm?

von Werner Wolbert

In der Diskussion um die richtige ethische Normierungstheorie wird neuerdings bisweilen die Folter als Paradigma par excellence für solche Handlungen genannt, „die niemals verantwortbar sind“.¹ Zwar gehört sie nicht „zum traditionellen Kanon solcher Handlungen“.² Wer aber nur einmal die „Cautio Criminalis“ eines F. von Spee gelesen, wer sich über die heutige Folterpraxis in vielen Staaten informiert hat, wird diesem Urteil spontan zustimmen. Allerdings ist hier – wieder einmal – daran zu erinnern, daß mit der Feststellung, die Folter sei niemals verantwortbar, nicht der zwischen Deontologen und Teleologen strittige Punkt getroffen ist. Zwar wird die Kontroverse oft so dargelegt, als hätten für den Deontologen bestimmte Verbote ausnahmslos Gültigkeit, für den Teleologen dagegen „ut in pluribus“; aber die Ausnahmslosigkeit ist kein Sachproblem, sondern bloß ein Problem der vollständigen Formulierung einer Norm. Wo aber ein sittliches Verbot vollständig formuliert ist, da gilt dieses Verbot immer und überall. Das besagt das Charakteristikum der Universalisierbarkeit, das jede sittliche Norm als solche kennzeichnet³; die Gegenposition dazu wäre ein ethischer Relativismus.

Die Eigenart einer deontologischen Normbegründung besteht nun aber darin, daß sie bestimmte Handlungsweisen als solche für in sich verboten erklärt, und zwar nicht (allein) wegen des Übels, das damit verbunden ist. Damit ergäbe sich zunächst die Aufgabe, deskriptiv genau zu bestimmen, um was für eine Handlung sich es hier genau handelt. Hier ist im voraus folgendes zu bedenken:

1. Die Bezeichnung ‚Folter‘ dürfte vielfach bereits als sittliches Wertungswort gebraucht sein. Die Aussage, die Folter sei stets unerlaubt, wäre dann rein analytisch wie die Aussage, Mord sei stets unerlaubt.
2. Wo heute die Folter angewandt wird, dient sie nur der „Verbreitung eines Terrorklimas“, der Einschüchterung politischer Opponenten.⁴ Wenn sie also von vornherein ein Instrument politischer Willkür ist, stellt sich das Problem ihrer sittlichen Wertung gar nicht. Es stellt sich „nur“ das Problem ihrer praktischen Beseitigung. Fragt man sich, was denn an der Folter moralisch verwerflich ist, so liest man vom „Übermaß an physischem Schmerz“⁵, den sie verursacht, von dem Zwang, den sie ausübe; sie zerbreche den Menschen als Freiheitssubjekt.⁶ Der erste Gesichtspunkt ist ohne Zweifel teleologischer Art. Auch hier ergibt sich das Verbot der Folter ana-

¹ So R. Spaemann, Wer hat wofür Verantwortung?: HK 36 (1982) 403–408, hier 407.

² Ebd.

³ Vgl. R. M. Hare, Freiheit und Vernunft, Düsseldorf 1973; ders., Universalisierbarkeit, in: G. Grewendorf / G. Meggle (Hg.), Seminar: Sprache und Ethik, Frankfurt 1974, 198–216; B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile, Düsseldorf ²1980, 282–298.

⁴ Vgl. dazu H. Radtke, Die Folter als illegales Mittel der Macht: Concilium 14 (1978) 638 bis 644, hier 641.

⁵ So R. Spaemann, Gut und böse – relativ?, Freiburg 1979, 13.

⁶ Ders., a. a. O. (Anm. 1) 407.

lytisch. Wer ein „Übermaß“ an Schmerz verursacht, handelt von vornherein sittlich verwerflich. So scheint nur noch der Zwangscharakter dieser Maßnahme übrig zu bleiben, an dem man ein deontologisches Verbot festmachen könnte. Hier ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, daß wir nicht jede Art von Zwang für sittlich verboten halten. Es wäre also zu fragen, welche spezifischen Merkmale der durch die Folter ausgeübte Zwang hat, auf welche Merkmale also sich ein deontologisches Verbot stützen könnte.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Ich wüßte nicht, welches Merkmal das sein sollte. Mit dieser Feststellung äußere ich keinerlei Zweifel an der sittlichen Verwerflichkeit dieser Praxis. Zur Begründung dieser Verwerflichkeit wird man allerdings differenzieren müssen. Die Folter als Willkürinstrument bedarf keiner ethischen Diskussion. Daß die Folter kein legitimes Strafmittel ist, dürfte ebenfalls unbestritten sein. Als Mittel der Wahrheitsfindung im Inquisitionsprozeß ist sie ebenfalls – zum Glück – überholt.⁷ Schwieriger ist schon die Frage, ob man sie anwenden dürfte, um durch Mitteilung eines Geheimnisses eine schwere Katastrophe (etwa à la Tschernobyl) zu verhindern. Auch hier wird man wohl ein grundsätzliches Nein sagen müssen, und zwar im Sinn einer „lex lata ad praecavendum periculum generale“.⁸ Wo man eine solche Handlungsweise auch nur in Erwägung zieht, ist dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet. Und vor allem: Wer sollte über die Anwendung einer solchen Maßnahme urteilen? Auf keinen Fall der, der sie durchführen muß.

Das sind alles teleologische Gesichtspunkte, die hier nur angedeutet seien. Nun ist allerdings noch ein wichtiges Stichwort nicht gefallen: Gewissen. Ist die Folter nicht ein Verstoß gegen die Gewissensfreiheit und als solche abzulehnen? Geht es also darum, daß man einen Menschen nicht zwingen darf, etwas gegen sein Gewissen zu tun? In der Tat, sofern die Folter einen Verstoß gegen die Gewissensfreiheit bedeutet, ist sie eindeutig abzulehnen. Aber dieses Verbot ergibt sich für Teleologen wie Deontologen schlicht aus der Tatsache, daß der Zwang in diesem Fall für den Betroffenen Verführung zur Sünde bedeutet. Sünde, moralische Schlechtigkeit ist ein unbedingtes Übel – das ist ebenfalls ein teleologischer Gesichtspunkt.⁹

Wo man das Verbot der Folter unter dem Kapitel Gewissensfreiheit einordnet, hat man nun den für die ethische Bewertung einfachsten idealtypischen Fall angenommen: Der Vertreter eines totalitären oder autoritären Staates foltert einen aufrichtigen Menschen, der für Recht und Gerechtigkeit eintritt.¹⁰ Schwieriger wird es schon beim Überzeugungstäter, etwa einem Terroristen, also im Fall des in schwerwiegender Weise irrigen Gewissens. Hier ergeben sich Fragen, auf die vermutlich weder Teleo-

⁷ Vgl. zu den Hintergründen G. Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, Stuttgart 1980, 199–213 sowie meine demnächst erscheinende Habilitationsschrift „Der Mensch als Mittel und Zweck“, Abschnitt 4.3 und den von mir verfaßten Artikel „Folter“ im demnächst erscheinenden „Lexikon des Humanismus“ (hg. v. H. Holz u. H. Rademacher).

⁸ So der Sache nach R. M. Hare, Freiheit und Vernunft, Düsseldorf 1973, 58f.

⁹ Vgl. B. Schüller, a. a. O. (Anm. 3) 73–78.

¹⁰ Das ist eindeutig bei R. Spaemann, wenn er schreibt (a. a. O.) [Anm. 5]: „Die Folter jedoch ist ein Angriff auf das Gewissen. Die Folter versetzt einen Menschen durch Übermaß an physischem Schmerz in die Lage, etwas zu tun, was er gar nicht, d. h. umgar keinen Preis tun will. Sie verletzt damit etwas Absolutes, das Gewissen.“

logen noch Deontologen zur Zeit eine Antwort wissen.¹¹ Wie ist es aber im Fall des Bösewichtes (wobei sich das Problem stellt, wie man diesen vom Überzeugungstäter sicher unterscheiden kann)? Hier müßte man einzelne Fälle analysieren. Vermutlich ergäbe sich hier aber (anders als bei einem fanatischen Überzeugungstäter) gar nicht die Notwendigkeit, von der Folter als evtl. ultima ratio Gebrauch zu machen. Dann wäre sie in diesem Fall auch niemals gerechtfertigt.

Wie man die Sache auch dreht und wendet, ich sehe keinen Ansatzpunkt für eine deontologische Beurteilung der Folter. Schließlich ist die moraltheologische Tradition auch nicht auf eine solche Idee gekommen. Aus welchen Gründen kommt man aber nun auf eine solche Idee? Zum einen verwechselt man oft fälschlicherweise den deontologischen Charakter einer Norm mit ihrer Ausnahmslosigkeit. Zum andern handelt es sich bei der Folter um ein schreckliches Übel, um *materia gravissima*. So mag mancher Autor dem Eindruck erliegen, im Fall solcher Materie müsse man eine deontologische Norm als sicheren Riegel vorschieben. Aber die deontologische Beurteilung einer Norm, die *malitia intrinseca*, und die Einordnung einer Handlung als *materia gravis* oder *levis* sind zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte.

¹¹ R. Spaemann, a. a. O. (Anm. 1) geht auf diesen Fall kurz ein. Man dürfe u. U. durch Drohung jemanden zum Reden bewegen. „Er *kann* auch in einem solchen Falle immer noch entscheiden, was ihm sein irrendes Gewissen wert ist.“ Diese Bemerkung ist mir nicht ganz verständlich. Ist eine Drohung nicht nur dann legitim, wenn man sie zur Not wahr machen kann? (Das ist das Problem der Abschreckung durch Atomwaffen.) Und wieso hat der Betroffene über den Wert seines *irrenden* Gewissens zu urteilen. Von ihm muß man doch voraussetzen, daß er um diesen Irrtum nicht weiß. Andernfalls läge gar keine Gewissensentscheidung vor, sondern „gewissenloses“ Handeln. Das scheint Spaemann tatsächlich vorauszusetzen, wenn er schreibt: „Unsere Verantwortung impliziert nicht die positive Fürsorge für die Integrität des Gewissens, der anderen unrecht tut. Sie bleibt negativ.“ Das mag richtig sein. Aber die Frage ist nicht, ob man durch Folter einen Übeltäter bekehren kann, sondern ob man mit diesem Mittel evtl. schweren Schaden von anderen abwenden dürfte.